



## LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG

Schlosswiesenspolder Schwedt, Baulos 66

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Zusammenfassung  
Öffentlichkeitsbeteiligung

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

## **Schlosswiesenspolder Schwedt, Baulos 66**

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - Zusammenfassung Öffentlichkeitsbe-  
teiligung

### **Auftraggeber:**

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)  
Abt. W2, Ref.W21  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

### **Verfasser:**

Mariela Weiß, M. Sc.  
Ellerried 5  
19061 Schwerin  
Deutschland  
Tel. 0385 6382-151  
Fax 0385 6382-101  
contact.schwerin@poyry.com  
www.poyry.de

Schwerin, den 16.08.2018

Pöyry Deutschland GmbH

## 1 ZUSAMMENFASSUNG ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird die einseitige Sanierung des Deiches an der Alten Oder auf einer Länge von rund 2 km im Bereich des Schlosswiesenspolders nordöstlich der Stadt Schwedt geplant. Durch dieses Vorhaben werden Fließgewässer und das Grundwasser beeinflusst, diese werden in die folgenden Wasserkörper unterteilt:

- Alte Oder (Abschnitt Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)
- Schwedter Querfahrt
- Alte Welse
- Grundwasser Schwedt

Diese Wasserkörper unterliegen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und werden im Rahmen des Fachbeitrages untersucht.

Durch das Fachgutachten wird geprüft, ob die geplanten Maßnahmen der Deichsanierung mit den Bewirtschaftungszielen nach Wasserhaushaltsgesetz und der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot (Zielerreichungsgebot) eingehalten werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Wasserkörper werden unterteilt in bauzeitliche Auswirkungen und langfristige Auswirkungen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen wurde festgestellt, dass die Auswirkungen größtenteils bauzeitlich auftreten. Eine minimale Erhöhung der Chloridwerte in den Gewässern durch den erhöhten Einsatz von Streusalzen zur Gewährleistung der Baustellenzufahrten kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauarbeiten, insbesondere den Baulärm und die Erschütterungen, kann eine kurzzeitige Vergrämung der Fische im ufernahen Bereich der Alten Oder auftreten. Der temporäre Schiffsanleger an der Schwedter Querfahrt und die Anlieferung des Baumaterials können ebenfalls einen bauzeitlichen Einfluss auf die Fische aufweisen. Im Bereich der Baustraßen und Lagerflächen ist eine Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung zu erwarten, diese hat einen Einfluss auf die Versickerung und somit auf den Wasserhaushalt. Die Verlegung des Grabens Z117 an dem Deichfuß bewirkt eine bauzeitliche Veränderung der Vorflut. Ein bauzeitlicher Einfluss auf den Wasserhaushalt ist hier somit nicht auszuschließen.

Langfristige Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens treten durch den Ausbau des Deichverteidigungsweges auf. Hierbei ist eine Neuversiegelung von 2372 m<sup>2</sup> in der Summe vorgesehen. Dies kann die Versickerung und somit den Wasserhaushalt beeinflussen. Neben den bauzeitlichen Einwirkungen und der Flächenversiegelung werden Ufergehölze gefällt und eine Ufernische an der Alten Oder verfüllt. Dadurch tritt eine Veränderung der Uferstruktur des Gewässers auf.

Zur Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben wurde der Ausgangszustand der betroffenen Wasserkörper dargestellt und eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf den jeweiligen Gewässerzustand ermittelt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die bauzeitlichen Auswirkungen keinen negativen Einfluss auf die betroffenen Wasserkörper aufweisen. Die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens werden als minimale Beeinträchtigung der Wasserkörper bewertet. Eine Zustandsverschlechterung ist nicht zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird somit eingehalten.

Für die Prüfung des Zielerreichungsgebotes ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen der Erreichung der Umweltziele durch das Vorhaben auf die betroffenen Wasserkörper zu erwarten sind. Bereits realisierte Maßnahmen zur Umsetzung der Umweltziele werden durch das Vorhaben nicht berührt. Durch das Bauvorhaben am Deichkörper sowie die begleitenden Maßnahmen, wie die Grabenverlegung, tritt keine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung der Umweltziele ein. Das Verbesserungsgebot (Zielerreichungsgebot) wird somit gewährleistet.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens am Deichkörper der Alten Oder wurde mit dem Nachweis der Einhaltung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie abgeschlossen. Somit steht einer Genehmigung des Vorhabens in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie nichts entgegen.